

INFO

Die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung

Informationen für Eltern, Schülerinnen und Schüler



Niedersachsen



Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern,

das vorliegende Falblatt informiert Sie über die Bestimmungen für die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien und Gesamtschulen und für die Abiturprüfung.

Ziel der gymnasialen Oberstufe ist es, den Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln, um die allgemeine Studierfähigkeit zu erwerben. Hierzu zählt die umfassende Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, außerdem werden das selbstständige Lernen und wissenschaftspropädeutische Arbeiten besonders gefördert.

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe können die Schülerinnen und Schüler, entsprechend ihrer Neigungen und je nach Angebot der Schule, fachbezogene Schwerpunkte wählen. Der sprachliche und der naturwissenschaftliche Schwerpunkt sind in jeder Schule anzubieten, der musisch-kulturelle, der gesellschaftswissenschaftliche und der sportliche Schwerpunkt können zusätzlich angeboten werden. Kernfächer wie Deutsch, eine Fremdsprache und Mathematik sowie die dem gewählten Schwerpunkt zugeordneten Unterrichtsfächer müssen durchgängig in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt werden. In den anderen Fächern ist eine bestimmte unterrichtliche Mindestverpflichtung bis zum Abitur nachzuweisen. Wenn alle Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen erfüllt sind, kann die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgen.

Die Leistungen im Unterricht in der Qualifikationsphase und die Prüfungsergebnisse in den fünf Abiturprüfungsfächern fließen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Abiturnote ein.

Die Schwerpunktbildung trägt in Verbindung mit den fünf Abiturprüfungsfächern dazu bei, das hohe fachliche Niveau in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung zu sichern.

Die in Niedersachsen vergebene Allgemeine Hochschulreife stellt eine profunde Grundlage für ein Studium oder für eine Berufsausbildung dar. Sie ist bundesweit anerkannt, weil sich die niedersächsischen Bestimmungen nach den entsprechenden Vereinbarungen der Kultusminister der Länder richten. Sie eröffnet damit die Fortsetzung des Bildungswegs an jeder Hochschule in Deutschland, aber auch im Ausland.

Frauke Heiligenstadt
Niedersächsische Kultusministerin

■ Ziel und Gliederung der gymnasialen Oberstufe

Ziel des Oberstufenunterrichts ist der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, die berechtigt, den Bildungsweg studienbezogen, aber auch berufsbezogenen fortzusetzen. Diesem Ziel entspricht folgende Gliederung der gymnasialen Oberstufe:

Einjährige Einführungsphase

Die einjährige Einführungsphase wird überwiegend im Klassenverband geführt. Sie hat die Aufgabe, auf den Unterricht in der Qualifikationsphase vorzubereiten. In allen Fächern wird ein Grundwissen vermittelt, das begründete Wahlentscheidungen (Wahl von Schwerpunktfächern, Abiturprüfungsfächern, weiteren Fächern) ermöglicht.

Zweijährige Qualifikationsphase

In der zweijährigen Qualifikationsphase tritt an die Stelle des Klassenverbandes ein System von schwerpunktbezogenen Fachkombinationen und Kursen. Innerhalb von Rahmenvorgaben kann mit der Wahl eines fachbezogenen Schwerpunkts und der Abiturprüfungsfächer die Schullaufbahn individuell gestaltet werden. Um dabei Einseitigkeiten und frühzeitiger Spezialisierung entgegenzuwirken, werden diese Fächer durch weitere Fächer ergänzt, in denen Mindestbelegungen erfolgen müssen. Auf diese Weise werden eine breite und vertiefte Allgemeinbildung sowie die allgemeine Studierfähigkeit gewährleistet.

■ Der Weg in die gymnasiale Oberstufe

Am Ende des 10. Schuljahrgangs gelangen die Schülerinnen und Schüler in die Qualifikationsphase (zwölfjähriger Bildungsweg) durch Versetzung oder in die Einführungsphase (dreizehnjähriger Bildungsweg) nach Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I. Schülerinnen und Schüler, die nicht, wie am Gymnasium, durchgehend in den Schuljahrgängen 6 bis 10 eine zweite Pflichtfremdsprache erlernt haben, können dennoch in die gymnasiale Oberstufe eintreten. Sie müssen dann aber durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen; die Leistungen von zwei Schulhalbjahren gehen in die Gesamtqualifikation ein. Wer in den Schuljahrgängen 6 bis 10 am Wahlpflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat (beispielsweise Französisch an einer Realschule), braucht in der Einführungsphase nicht mehr am Unterricht in dieser Sprache teilzunehmen, sofern eine andere Pflichtfremdsprache (zum Beispiel Englisch) bis zum Abitur betrieben wird.

Das Höchstalter für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe beträgt im zwölfjährigen Bildungsweg 18, im dreizehnjährigen Bildungsweg 19 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Schule.

■ Verweildauer und Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert im Normalfall drei Schuljahre, mindestens jedoch zwei und höchstens vier Schuljahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann die Qualifikationsphase ein weiteres Schuljahr besucht werden. Bei Wiederholung eines Schuljahrgangs der Qualifikationsphase werden die Unterrichtsergebnisse des ersten Durchgangs nicht angerechnet.

Am Schulhalbjahresende werden je Fach die Leistungen in den Klausuren und die Mitarbeit im Unterricht zusammengefasst und bewertet. Die Mitarbeit im Unterricht kann außer in Beiträgen zum Unterrichtsgespräch in Referaten, Protokollen, besonderen Ausarbeitungen und Ähnlichem bestehen.

Die Noten werden in der Qualifikationsphase in Punkte umgesetzt. Können die Leistungen nicht beurteilt werden, weil zu häufig gefehlt wurde, oder wird eine Leistung mit „ungenügend“ bewertet, so gilt der Unterricht als mit 0 Punkten abgeschlossen. Die Unterrichtsfächer und die darin erzielten Leistungen werden in ein Studienbuch eingetragen, das an die Stelle der Schulhalbjahreszeugnisse tritt.

Das Punktesystem

| Noten | sehr gut | | | gut | | | befriedigend | | | ausreichend | | | mangelhaft | | | ungenügend |
|--------|----------|----|----|-----|----|----|--------------|----|----|-------------|----|----|------------|----|----|------------|
| | + | 1 | - | + | 2 | - | + | 3 | - | + | 4 | - | + | 5 | - | 6 |
| Punkte | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 09 | 08 | 07 | 06 | 05 | 04 | 03 | 02 | 01 | 00 |

■ Abschlüsse und Berechtigungen

Die allgemeine Hochschulreife

Die Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife beträgt am Gymnasium und an der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule zwölf Schuljahre (zwölfjähriger Bildungsweg), an der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule und an der Integrierten Gesamtschule dreizehn Schuljahre (dreizehnjähriger Bildungsweg).

Die allgemeine Hochschulreife wird durch Unterrichtsleistungen im Verlauf der Qualifikationsphase und Prüfungsleistungen in der Abiturprüfung erworben. Sie berechtigt zum Studium in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. In einigen Studiengängen (zulassungsbeschränkte Studiengänge) ist die Zulassung von besonderen Voraussetzungen abhängig (z. B. Durchschnittsnoten, Landesquoten, gewichtete Abiturnoten, Aufnahmeverfahren der Hochschulen).

Die Fachhochschulreife

Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann in der gymnasialen Oberstufe erworben werden, und zwar frühestens am Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase. Über die Bedingungen im Einzelnen informiert die Schule. Zum Erwerb der allgemeinen Fachhochschulreife ist in Verbindung mit dem schulischen Teil zusätzlich ein mindestens einjähriges gelenktes berufsbezogenes Praktikum oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachzuweisen (siehe auch Seite 10).

Zeugnisse, die den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife bescheinigen, gelten in fast allen Bundesländern, ausgenommen in den Ländern Bayern und Sachsen.

■ Die Struktur der gymnasialen Oberstufe

Die Einführungsphase

Der Unterricht in der Einführungsphase erfolgt in Pflicht- und Wahlfächern. Die wöchentliche Schülerpflichtstundenzahl beträgt im zwölfjährigen Bildungsweg 34, im dreizehnjährigen Bildungsweg zur Zeit 31 Unterrichtsstunden.

| Fächer ¹⁾ | Wochenstunden im zwölf- bzw. dreizehnjährigen Bildungsweg | |
|---|---|-------------------|
| | 12-jährig | 13-jährig |
| Deutsch | 3 | 3 |
| 1. Fremdsprache | 3 | 3 |
| 2. Fremdsprache | 4 | 4 |
| weitere Fremdsprache | – ²⁾ | – ²⁾ |
| Musik ³⁾ | 2 | 2 |
| Kunst ³⁾ | 2 | 2 |
| Geschichte | 2 | } 2 ⁴⁾ |
| Erdkunde | 2 | |
| Politik-Wirtschaft | 2 | 2 |
| Religion, Werte und Normen oder Philosophie | 2 | 2 |
| Mathematik | 4 | 3 |
| Biologie ⁵⁾ | 2 | 2 |
| Chemie ⁵⁾ | 2 | 2 |
| Physik ⁵⁾ | 2 | 2 |
| Sport | 2 | 2 |
| Wahlfremdsprachen; neue, für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften; Sporttheorie; Methodenlernen | + | + |
| Schülerpflichtstundenzahl | 34 | 31 |
| Schülerhöchststundenzahl | + | + |

¹⁾ In der Übersicht werden bestimmte fachbezogene Besonderheiten (z. B. bei den Fremdsprachen) nicht berücksichtigt.

²⁾ Die weitere Fremdsprache wird vierstündig unterrichtet, wenn es sich um eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache handelt (siehe Seite 7).

³⁾ An die Stelle des Faches Kunst oder Musik kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.

⁴⁾ Jedes Fach wird je ein Schulhalbjahr unterrichtet.

⁵⁾ An die Stelle einer Naturwissenschaft kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Informatik treten.

■ Versetzung in die Qualifikationsphase

Am Ende der Einführungsphase entscheidet die Klassenkonferenz über die Versetzung in die Qualifikationsphase. Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den Pflichtfächern. Bei zwei mangelhaften Leistungen oder einer ungenügenden Leistung müssen entsprechende bessere Leistungen in anderen Fächern als Ausgleich nachgewiesen werden. Dabei können die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik nur untereinander ausgeglichen werden.

Wer nicht versetzt wird, kann die Einführungsphase einmal wiederholen. Im zwölfjährigen Bildungsweg bis zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife findet die Versetzung am Ende des 10., im dreizehnjährigen Bildungsweg am Ende des 11. Schuljahrgangs statt.

■ Die Qualifikationsphase

Im zwölfjährigen Bildungsweg bilden die Schuljahrgänge 11 und 12, im dreizehnjährigen Bildungsweg die Schuljahrgänge 12 und 13 die Qualifikationsphase. Leistungen aus beiden Schuljahrgängen und die Leistungen aus der Abiturprüfung gehen in die Gesamtqualifikation für das Abitur ein.

Es werden folgende Unterrichtsfächer unterschieden:

Kernfächer sind die Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik;

Schwerpunktfächer sind die beiden den jeweiligen Schwerpunkt kennzeichnenden Fächer;

Ergänzungsfächer sind alle sonstigen Fächer, in denen Mindestbeleg- und Einbringungsverpflichtungen bestehen;

Seminarfach als neues Fach, in dem studien- bzw. berufsvorbereitende Arbeitsmethoden, selbstgesteuertes Lernen sowie fachübergreifendes Arbeiten eingeübt werden;

Wahlfächer sind alle übrigen Fächer, die freiwillig angewählt werden können.

Die Schülerpflichtstundenzahl beträgt in den Schulhalbjahren 34 Wochenstunden im zwölfjährigen und zur Zeit 32 im dreizehnjährigen Bildungsweg.

Der Unterricht wird in vierstündigen Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau und in vier- oder zweistündigen Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau erteilt.

Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau dient dazu, unter dem Aspekt wissenschaftspropädeutischer Bildung grundlegende Sachverhalte, Erkenntnisse, Strukturen, Methoden und Verfahrensweisen in einem Fachgebiet zu vermitteln sowie Fähigkeiten zu entwickeln und Fertigkeiten einzuüben.

Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau dient unter dem Aspekt exemplarisch vertiefter wissenschaftspropädeutischer Bildung in besonderem Maße der allgemeinen Studienvorbereitung und soll in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Reflexionen einführen. Er ist auf eine systematische Beschäftigung mit wesentlichen, die Komplexität des Fachgebietes verdeutlichenden Inhalten, Theorien, Modellen und Methoden gerichtet. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, über längere Zeiträume selbstständig zu arbeiten.

■ Schwerpunkte in der Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase bildet die Schule fachbezogene Schwerpunkte, unter denen die Schülerinnen und Schüler einen Schwerpunkt zu wählen haben. Es gibt folgende Schwerpunkte:

sprachlicher Schwerpunkt mit den Schwerpunktfächern fortgeführte Fremdsprache und weitere Fremdsprache oder fortgeführte Fremdsprache und Deutsch;

naturwissenschaftlicher Schwerpunkt mit den Schwerpunktfächern zwei Naturwissenschaften oder eine Naturwissenschaft und Mathematik oder eine Naturwissenschaft und Informatik;

musisch-künstlerischer Schwerpunkt mit den Schwerpunktfächern Musik und Deutsch oder Musik und Mathematik oder Kunst und Deutsch oder Kunst und Mathematik.

gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt mit den Schwerpunktfächern Geschichte und Politik-Wirtschaft oder Geschichte und Erdkunde oder Geschichte und Religion oder Geschichte und Philosophie;

sportlicher Schwerpunkt mit den Schwerpunktfächern Sport und eine Naturwissenschaft.

Die Schule muss die ersten beiden Schwerpunkte bilden, sie soll die nächsten beiden Schwerpunkte bilden, und sie kann den fünften Schwerpunkt bilden, sofern an der Schule Sport als Schwerpunktfach genehmigt ist.

Die Übersicht auf Seite 6 zeigt die Unterrichtsfächer und die Belegungsverpflichtungen in dem jeweiligen Schwerpunkt.

Unterrichtsfächer und Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase¹⁾

| | Sprachlicher Schwerpunkt | Musisch-künstlerischer Schwerpunkt | Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt | Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt | Sportlicher Schwerpunkt | Stunden | Halbjahre |
|-------------------|---|---|---|--|---|-----------------|-----------|
| Schwerpunktfächer | fortgeführte Fremdsprache | Kunst oder Musik | Naturwissenschaft | Geschichte | Sport | 4 ²⁾ | 4 |
| | weitere Fremdsprache ³⁾ | Deutsch ³⁾ | weitere Naturwissenschaft ⁵⁾ | Politik-Wirtschaft ⁴⁾ , Erdkunde, Religion oder Philosophie | Naturwissenschaft | 4 | 4 |
| Kernfächer | Deutsch ³⁾ | | Deutsch | Deutsch | Deutsch | 4 | 4 |
| | | Fremdsprache | Fremdsprache | Fremdsprache | Fremdsprache | 4 | 4 |
| | Mathematik | Mathematik ³⁾ | Mathematik ⁵⁾ | Mathematik | Mathematik | 4 | 4 |
| Ergänzungsfächer | Naturwissenschaft | Naturwissenschaft | | Naturwissenschaft | | 4 | 4 |
| | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾ | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾ | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾ | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾ | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾ | 2 | 2 |
| | Geschichte | Geschichte | Geschichte | | Geschichte | 2 | 2 |
| | Politik-Wirtschaft | Politik-Wirtschaft | Politik-Wirtschaft | Politik-Wirtschaft ⁴⁾ | Politik-Wirtschaft | 2 | 2 |
| | Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾ | Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾ | Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾ | Religion, Werte und Normen oder Philosophie ^{7) 8)} | Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾ | 2 | 4 |
| | | | | weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft ^{9) 10)} | weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft ^{9) 10)} | 4 | 2 |
| | Sport ¹¹⁾ | Sport ¹¹⁾ | Sport ¹¹⁾ | Sport ¹¹⁾ | | 2 | 4 |
| Seminarfach | Seminarfach | Seminarfach | Seminarfach | Seminarfach | 2 | 4 | |
| Wahlfächer | weitere Fächer | weitere Fächer | weitere Fächer | weitere Fächer | weitere Fächer | + | + |

¹⁾ In der Übersicht werden bestimmte fachbezogene Besonderheiten (z. B. die zusätzlichen Belegungs- und Stundenverpflichtungen, die sich aus der Wahl eines Prüfungsfaches im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld ergeben) nicht berücksichtigt.

²⁾ Im sportlichen Schwerpunkt fünf Wochenstunden.

³⁾ Im sprachlichen Schwerpunkt kann die weitere Fremdsprache als Schwerpunktfach durch das Fach Deutsch ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in dieser Fremdsprache bleiben hiervon unberührt. Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt kann das Fach Deutsch als Schwerpunktfach durch das Fach Mathematik ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen im Fach Deutsch bleiben hiervon unberührt.

⁴⁾ Sofern das Fach Politik-Wirtschaft nicht als Schwerpunktfach gewählt wird, muss es zwei Schulhalbjahre lang als Ergänzungsfach belegt werden.

⁵⁾ Die weitere Naturwissenschaft kann durch das Fach Mathematik oder Informatik ersetzt werden; wird sie durch das Fach Mathematik ersetzt, so bleiben die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in dieser Naturwissenschaft hiervon unberührt.

⁶⁾ Das Fach Darstellendes Spiel kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt worden ist. Sofern Kunst oder Musik als Prüfungsfach gewählt worden ist, kann Darstellendes Spiel nicht zusätzlich als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

⁷⁾ Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen; im Übrigen wird auf § 128 Abs. 1 NSchG verwiesen.

⁸⁾ Sofern Religion oder Philosophie nicht als Schwerpunktfach gewählt wird, muss es vier Schuljahre lang als Ergänzungsfach gewählt werden.

⁹⁾ Die weitere Naturwissenschaft kann durch das Fach Informatik ersetzt werden.

¹⁰⁾ Es kann nur ein Fach gewählt werden, in dem in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen wurde.

¹¹⁾ Ist Sport fünftes Prüfungsfach, so müssen zusätzlich je Schuljahr zwei Stunden Sporttheorie belegt werden.

Aufgabenfelder

In der Qualifikationsphase werden die Fächer mit Ausnahme des Seminarfachs und des Faches Sport einem der nebenstehenden drei Aufgabenfelder zugeordnet.

| A sprachlich- literarisch- künstlerisch | B gesellschafts- wissenschaftlich | C mathematisch- naturwissenschaftlich- technisch |
|--|--|---|
| Deutsch Englisch Französisch Latein Griechisch ¹⁾ weitere Fremdsprachen Kunst Musik Darstellendes Spiel ¹⁾ | Politik-Wirtschaft Geschichte Erdkunde Rechtskunde ¹⁾ Philosophie ¹⁾ Pädagogik ¹⁾ Psychologie ¹⁾ Wirtschaftslehre ¹⁾ Religion Werte und Normen | Mathematik Physik Chemie Biologie Informatik Ernährungslehre mit Chemie ¹⁾ |

¹⁾ nicht an allen Schulen

Prüfungsfächer und Prüfungsfachkombinationen

Aus dem Angebot der Schule sind fünf Fächer als Prüfungsfächer zu wählen, und zwar drei vierstündige Fächer (erstes bis drittes Prüfungsfach) mit erhöhtem Anforderungsniveau und zwei weitere vierstündige Fächer (viertes und fünftes Prüfungsfach) mit grundlegendem Anforderungsniveau. Die Prüfungsfächer sind vor Eintritt in die Qualifikationsphase zu wählen.

Für die fünf Prüfungsfächer gilt:

- es müssen alle Aufgabenfelder erfasst,
- zwei der Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik und
- drei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau, darunter die beiden fachbezogenen Schwerpunktfächer, sein.

Für die Fächer Darstellendes Spiel, Werte und Normen und Sport als Prüfungsfächer gelten besondere Bedingungen, die bei der Schule zu erfragen sind.

Wird Sport als Prüfungsfach gewählt, sollte zusätzlich ein Fach so belegt werden, dass es Prüfungsfach werden kann; unter bestimmten Voraussetzungen muss das erste Schuljahr der Qualifikationsphase wiederholt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler vor Eintritt in das zweite Schuljahr der Qualifikationsphase sportunfähig wird.

Als Prüfungsfächer können nur Fächer gewählt werden, die in der Einführungsphase mindestens ein Schulhalbjahr, bei Fremdsprachen das ganze Schuljahr lang belegt worden sind. Wird Sport als Prüfungsfach gewählt, so ist in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase ein Sporttheoriekurs zu belegen.

Ein Anspruch, ein bestimmtes Prüfungsfach oder eine bestimmte Prüfungsfachkombination wählen zu können, besteht nicht.

Fremdsprachenbedingungen

Zunächst eine wichtige Unterscheidung: Als weitergeführte Fremdsprachen werden die Fremdsprachen bezeichnet, in denen im Sekundarbereich I an versetzungswirksamen Unterricht (Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht) teilgenommen wurde.

Eine Fremdsprache, die im wahlfreien Unterricht im Sekundarbereich I erlernt worden ist, gilt nur dann als weitergeführte Fremdsprache, wenn am Ende des Schuljahrgangs vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden ist.

Eine Fremdsprache, an der nur in Arbeitsgemeinschaften teilgenommen wurde, gilt nicht als weitergeführte Fremdsprache.

Als neu begonnene Fremdsprachen werden Fremdsprachen bezeichnet, in denen erst von der Einführungsphase an am Unterricht teilgenommen wird oder in denen vor Eintritt in die Einführungsphase nur an Arbeitsgemeinschaften teilgenommen wurde.

In einer in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache ist der Unterricht in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen von Schülerinnen und Schülern, die im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache erlernt haben.

Die verschiedenen Möglichkeiten, die Fremdsprachenbedingungen zu erfüllen, zeigen die Übersichten auf Seite 8 und 9.

Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache

In der Einführungsphase müssen grundsätzlich zwei Fremdsprachen belegt werden, darunter mindestens eine fortgeführte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache. Die Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache kann in der Einführungsphase auf folgende Weise erfüllt werden:

- durch die Belegung einer weiteren fortgeführten Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache;
- durch die Belegung einer im Sekundarbereich I durchgängig besuchten Wahlfremdsprache, sofern am Ende des Schuljahrgangs vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden ist;
- durch die Belegung einer in der Einführungsphase neu beginnenden Fremdsprache vom Beginn

der Einführungsphase an bis zum Abitur, wobei die in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen in die Gesamtqualifikation (siehe Seite 9) einzubringen sind.

Die Verpflichtung zur Teilnahme im Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Einführungsphase entfällt nur dann, wenn die Fremdsprache im Sekundarbereich I der Realschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang durchgehend erlernt worden ist.

Als Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau kann nur eine Fremdsprache gewählt werden, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt.

Eine Fremdsprache kann zum Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau gewählt werden,

wenn es sich um eine fortgeführte oder um eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache handelt.

Fremdsprachenverpflichtung in der Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase muss mindestens eine Fremdsprache durchgehend belegt werden.

Eine neu begonnene Fremdsprache muss in jedem Fall in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden (siehe Seite 7).

Übersicht über die Erfüllung der Fremdsprachenbedingungen (12-jähriger Bildungsweg)¹

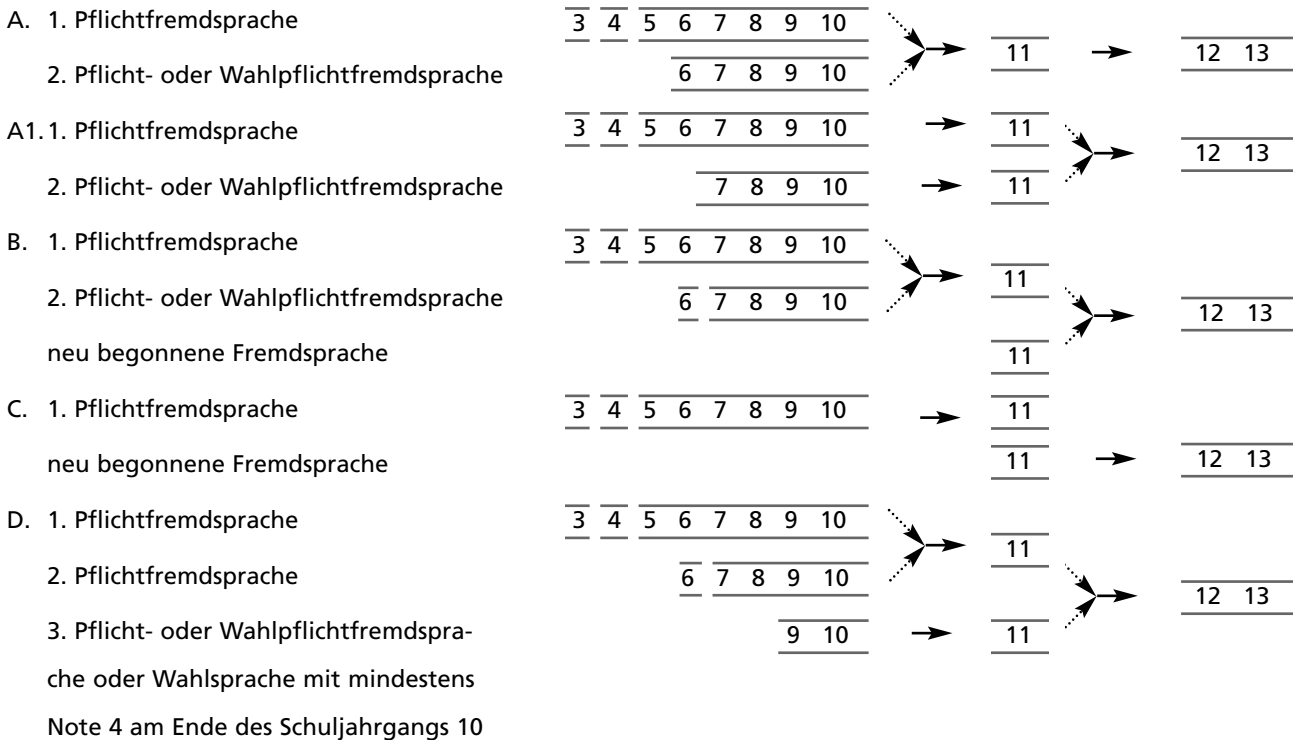
| | |
|---|--|
| A. 1. Pflichtfremdsprache 2. Pflichtfremdsprache | |
| B. 1. Pflichtfremdsprache 2. Pflichtfremdsprache neu begonnene Fremdsprache | |
| C. 1. Pflichtfremdsprache neu begonnene Fremdsprache ² | |
| D. 1. Pflichtfremdsprache 2. Pflichtfremdsprache 3. Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache oder Wahlsprache mit mindestens Note 4 am Ende des Schuljahrgangs vor Eintritt in die Einführungsphase | |

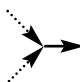
Hier kann gewählt werden, welcher der beiden Fremdsprachen fortgesetzt wird.

¹ In der Übersicht werden bestimmte Besonderheiten im 10. Schuljahrgang und die Abiturprüfungsfachauflagen für die Fremdsprachen nicht berücksichtigt.

² Gilt für die Schülerinnen und Schüler, die im Sekundarbereich I einer allgemein bildenden Schule eine 2. Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache betrieben haben und nach Erwerb des Erweiterten Sekundarabschluss I in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten.

Übersicht über die Erfüllung der Fremdsprachenbedingungen (dreizehnjähriger Bildungsweg)



 Hier kann gewählt werden, welche der Fremdsprachen fortgesetzt wird.

■ Gesamtqualifikation und Abiturprüfung

Aus den Leistungen in den Prüfungs- und weiteren Pflichtfächern der Qualifikationsphase und aus den Leistungen in der Abiturprüfung wird durch Addition der Punkte eine Gesamtpunktzahl ermittelt, die Gesamtqualifikation.

Unter den einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen aus der Qualifikationsphase darf kein Ergebnis mit 0 Punkten sein und kann themengleicher Unterricht auf die Einbringungsverpflichtungen nur einmal angerechnet werden. Für eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache gelten u. U. zusätzliche Einbringungsverpflichtungen (siehe Seite 8).

Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

| Fächer | Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse |
|---|--------------------------------------|
| Deutsch | 4 |
| Fremdsprache ^{1) 2)} | 4 |
| weitere Fremdsprache ^{1) 3)} | 4 |
| Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel ⁴⁾ | 2 |
| Politik-Wirtschaft | 2 |
| Geschichte | 2 |
| Religion oder Werte und Normen oder Philosophie ⁵⁾ | 2 |
| Mathematik | 4 |
| Naturwissenschaft ¹⁾ | 4 |
| weitere Naturwissenschaft ^{1) 6)} | 4 |
| Seminarfach ⁷⁾ | 2 |
| weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft ⁸⁾ | 2 |

1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.
 2) ¹Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO neu zu erwerben, so müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden. ²Schulhalbjahresergebnisse in einer in der Einführungsphase neu begonnenen dritten oder vierten Fremdsprache können eingebracht werden.
 3) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.
 4) ¹Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. ²Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst oder im Fach Darstellendes Spiel eingebracht werden.
 5) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder das Fach Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinanderfolgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.
 6) ¹Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. ²Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind vier Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.
 7) Es muss sich um die Ergebnisse aus zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren handeln, darunter das Ergebnis des Schulhalbjahres, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist.
 8) ¹Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im gesellschaftswissenschaftlichen und im sportlichen Schwerpunkt. ²Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind zwei Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.“

■ Gesamtqualifikation

Die Gesamtqualifikation wird ab Abiturprüfung 2014 wie folgt gebildet:

Block I

- 24 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 8 Schulhalbjahresergebnisse im vierten und fünften Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung
- sowie
- die 12 Schulhalbjahresergebnisse im ersten bis dritten Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung.

Block II

Die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung, wobei an die Stelle des vierten Prüfungsfachs unter bestimmten Bedingungen das Ergebnis einer Besonderen Lernleistung treten kann.

Zum Bestehen der Abiturprüfung müssen in Block I mindestens 200 Punkte und in Block II mindestens 100 Punkte erreicht werden, insgesamt also mindestens 300 Punkte. Das entspricht einem Durchschnitt von ausreichenden Leistungen (5 Punkte) in den eingebrachten Schuljahresergebnissen.

Im Block I sind maximal 600 Punkte erreichbar. Bei maximal 15 Punkten in einem Fach je Schulhalbjahr können bei einfacher Gewichtung 40 Schulhalbjahresergebnisse angerechnet werden ($40 \times 15 = 600$). Durch die zweifache Wertung der Schulhalbjahresergebnisse im ersten bis dritten Prüfungsfach ergibt sich ein Faktor von 48 ($24 + 2 \times 12$), so dass die Gesamtpunktzahl in Block I nach der Formel $E I = 40 P : 48$ zu errechnen ist ($P =$ erreichte Punktzahl).

Zu beachten ist außerdem, dass im Block I bei Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung höchstens drei und bei den Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung höchstens vier „Unterkurse“ (Schulhalbjahresergebnisse mit weniger als 5 Punkten), aber kein Ergebnis mit 0 Punkten sein dürfen. In Block

II müssen mindestens in drei Fächern, darunter mindestens im ersten, zweiten oder dritten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

Abiturprüfung

Die Abiturprüfung findet in den fünf Prüfungsfächern statt: im ersten bis vierten Prüfungsfach schriftlich und je nach Ergebnis auch mündlich, im fünften Prüfungsfach nur mündlich. Um das Gesamtergebnis noch zu verbessern, können auch freiwillig zusätzliche mündliche Prüfungen in den schriftlich geprüften Fächern abgelegt werden; die Ergebnisse aus der schriftlichen und der mündlichen Fachprüfung werden besonders gewichtet. Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, unter besonderen Genehmigungsvoraussetzungen auch zweimal.

In die Gesamtqualifikation für das Abitur kann auch eine besondere Lernleistung eingebracht werden. Dies kann ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb oder eine selbstständig angefertigte Jahres- oder Seminararbeit sein. Die **besondere Lernleistung** ist zu dokumentieren und in einem Kolloquium vorzustellen.

Im Prüfungsfach Sport setzt sich die Prüfung aus einem fachpraktischen sowie schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil zusammen.

Wer ausführlich informiert werden oder spezielle Fragen beantwortet haben möchte - insbesondere hinsichtlich der Einbringungsverpflichtungen im Abitur und der besonderen Lernleistung -, sollte sich an die Schulleitung, Klassenleitung oder die Tutorin oder den Tutor wenden.

Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife wird in der gymnasialen Oberstufe erworben mit den Leistungen aus zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren in der Qualifikationsphase und dem Nachweis

- einer erfolgreich abgeschlossenen, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung,
- durch ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder
- durch Ableistung eines einjährigen sozialen oder ökologischen Jahres, eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes.

Bei dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife durch die Leistungen in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase sind folgende Leistungen zu erbringen:

- In den vier Ergebnissen aus dem ersten und zweiten Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung, darunter in dreien dieser Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens je 10 Punkte.
- In zwei Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen in mindestens fünf vierstündigen und höchstens vier zweistündigen Fächern insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung und in neun dieser elf Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens 5 Punkte.
- Unter den insgesamt 15 Schulhalbjahresergebnissen müssen je zwei in Deutsch, in derselben Fremdsprache, in Geschichte oder einem anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fach, das als Prüfungsfach gewählt worden ist, in Mathematik und in derselben Naturwissenschaft sein. Für eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache gelten gesonderte Einbringungsverpflichtungen (siehe S. 8).

Hinweis: Die Fachhochschulreife wird in Bayern und Sachsen nicht anerkannt.

■ Weitere Informationen

1. Die genauen und detaillierten Bestimmungen über die gymnasiale Oberstufe, über die Abiturprüfung (einschließlich Latina, Graecum und Hebraicum) und den Erwerb der Fachhochschulreife in der zurzeit geltenden Fassung liegen gedruckt vor. Sie sind in den Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe vorhanden und können dort oder auf der Internetseite www.schule.niedersachsen.de (> Gymnasium) eingesehen werden.
2. Informationen über Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen sind bei den Studienberatungsstellen der Hochschulen und über das Internet zu erhalten. Einen guten Überblick über Studiengänge an den Hochschulen bietet die Schrift „Studien- und Berufswahl“. Sie wird durch die Schule kostenlos an die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase verteilt.
3. Ebenfalls kostenlos ist die Zeitschrift „Abi-Berufswahl-Magazin“ in der Schule zu erhalten. Sie enthält Informationen über aktuelle Tendenzen in einzelnen Berufen, über Ausbildungsordnungen, Tätigkeitsfelder und Berufschancen.
4. Wie, wo und wann man sich um Studienplätze bewerben kann, ist aus dem „ZVS-Info“ zu erfahren, das die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen den Schülerinnen und Schülern über die Schulen zustellt.
5. Auskünfte über Studium und Berufsausbildung gibt die Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit. Die Berufsberaterinnen und -berater kommen auch zur allgemeinen Beratung in die Schule. Außerdem gibt es Studienberatungsstellen an den Hochschulen. Über die praktische Ausbildung zum Erwerb der Fachhochschulreife gibt die Schule oder in Zweifelsfällen die Landes-schulbehörde Auskunft.

■ Hinweise zum Erstellen eines eigenen Unterrichtsplans

1. Wählen Sie einen fachbezogenen Schwerpunkt und fünf Prüfungsfächer so, dass
 - a) alle Aufgabenfelder mit den Prüfungsfächern abgedeckt sind,
 - b) zwei der drei Fächer Deutsch, eine Fremdsprache oder Mathematik Prüfungsfächer sind,
 - c) drei Prüfungsfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt werden, darunter die beiden Schwerpunktfächer und das weitere von der Schule diesbezüglich festgelegte Fach.
2. Belegen Sie in jedem Schulhalbjahr Unterricht in den Prüfungsfächern.
3. Belegen Sie weitere Fächer so, dass mit ihnen die Mindestbelegverpflichtungen abgedeckt sind.
4. Belegen Sie nun, falls nötig, noch Fächer Ihrer Wahl, damit Ihre Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase je Schulhalbjahr mindestens 34 Wochenstunden im zwölfjährigen und 32 Wochenstunden im dreizehnjährigen Bildungsweg beträgt und Sie 36 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation für das Abitur einbringen können.
5. Wählen Sie Ihre Prüfungsfachkombination aber so, dass die Gesamtzahl von 36 der in die Gesamtqualifikation einzubringenden Schulhalbjahresergebnisse aus den Prüfungsfächern und weiteren Pflichtfächern nicht überschritten wird.

Impressum

Herausgeber:
Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 12
30159 Hannover

E-Mail:
Pressestelle@mk.niedersachsen.de

Bestellungen:
Fax: 0511/120 7451
E-Mail: Bibliothek@mk.niedersachsen.de

Gestaltung:
www.hey-werbeagentur.de

Druck:
Color-Druck GmbH, Holzminden

veränderter Nachdruck, Juli 2013

Hinweis:

Die genauen Bestimmungen
für die Gymnasien lassen sich
unter der Internetadresse
www.mk.niedersachsen.de
(> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende
Schulen > Gymnasium) nachlesen.

*Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der
Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in
Wahlkämpfen verwendet werden.*